

Schlußfassung zum Handeln im konkreten Fall hätte aufbringen müssen, um die (von ihm nicht oder nur imgenügend erkannten) gefährlichen Resultate seines Handelns zu vermeiden.

So hätte z. B. der Kraftfahrer, der die Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten und dadurch einen schweren Verkehrsunfall verursacht hat, auf Grund der ihm durch die Straßenverkehrsordnung und evtl. Anweisungen der Verkehrsschilder auferlegten Pflichten ohne weiteres diese möglichen gefährlichen Folgen seines Handelns genügend in Rechnung ziehen und sich zu einem pflichtgemäßen Verhalten im Straßenverkehr entschließen müssen und auch können.

Diese Pflichten konkretisieren sich unter den Bedingungen des Einzelfalles zu ganz bestimmten Sorgfalts- und Verhaltenspflichten.

So muß z. B. ein Kraftfahrer im großstädtischen Verkehr in ganz anderer Weise achtgeben als etwa auf der Autobahn.

In jedem Fall ist jedoch zu prüfen, ob das gefährliche Resultat des pflichtwidrigen Verhaltens durch ein pflichtgemäßes Verhalten des Täters tatsächlich hätte vermieden werden können. Wäre das gefährliche Resultat, z. B. der Verkehrsunfall, auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten, so mangelt es an der Ursächlichkeit der Pflichtwidrigkeit für dieses Resultat, und es besteht mangels Kausalität keine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines fahrlässigen Verbrechenens.

b) Obwohl die pflichtwidrige Entschlußfassung und Handlungsweise unerläßliche Voraussetzungen für das Vorliegen der Fahrlässigkeit sind, genügen sie allein noch nicht. Der Täter muß vielmehr gleichzeitig auf Grund der bei seiner Handlung gegebenen objektiven Situation sowie seiner Person, insbesondere auf Grund seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten und anderer subjektiver Umstände *in der Lage gewesen sein*, das verbrecherische Resultat seiner Handlung durch ein pflichtgemäßes Verhalten zu vermeiden. Das ist zumeist dann nicht der Fall, wenn der Handelnde angesichts einer besonderen Situation versagt hat und diese auf Grund objektiver und subjektiver Gründe nicht zu meistern vermochte. Deshalb können durch mangelhafte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bedingte Fehlentscheidungen nicht ohne weiteres Fahrlässigkeit begründen. Unkenntnis, Unerfahrenheit und Unfähigkeit begründen nur dann Fahrlässigkeit, wenn sie